

**Domdeckel**

Domdeckel, Abdeckhauben und sonstige Öffnungen der Tanks, Schüttgutcontainer und MEGC's (auch bei leeren ungereinigten Ladeeinheiten) müssen immer ordnungsgemäß geschlossen sein ( 4.3.2.3.3 RID/ADR und Kurzschlussgefahr).

**Lagerung**

Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrgütern ist auf den meisten Terminals nicht zugelassen. In Deutschland besteht in den von Kombiverkehr bedienten Terminals dazu nur in Ludwigshafen die Möglichkeit. Für Terminals im Ausland fragen Sie bitte bei unserem Gefahrgutbeauftragten nach. Außerdem finden Sie diese Information auch in den Terminalinformationen.

**Sondervorschrift 640X**

Bei der Beförderung von Stoffen mit dieser Sondervorschrift in ADR/RID-Tanks muss im Versandauftrag / Beförderungspapier angegeben werden „Sondervorschrift 640X“ wobei das X der entsprechende Großbuchstabe aus der Spalte (6) der Tabelle 3.2 ADR / RID ist.

**Feuerwerkskörper (Sondervorschrift 645 ADR/RID)**

Bitte beachten Sie, dass bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 in der Buchung / im Versandauftrag / im Beförderungspapier zu vermerken ist: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT“ (Fundstelle: 5.4.1.2.1 g) ADR und RID).

[> XX ist das Unterscheidungskennzeichen für Kraftfahrzeug nach dem Wiener Abkommen > YY ist die Identifikation der zuständigen Behörde (z.B. BAM für Deutschland) > ZZZZ ist die Serienreferenz].

Beispiele: GB/HSE/123456 oder BAM/D6589

Die Sondervorschrift 645 (ADR / RID) lautet: „Der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode darf nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADR vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat“.

Da dem Beförderer oder der zuständigen Behörde jederzeit die Klassifizierungsbestätigung zugänglich gemacht werden muss, bitten wir Sie in solchen Fällen die Bestätigung bei der Buchung mit zu senden oder durch den aufliefernden Fahrer an unsere Agentur zu übergeben.

** Besonderheiten in Deutschland****Klasse 7 (Radioaktive Gegenstände)**

Diese dürfen nur sehr eingeschränkt befördert werden und bedürfen einer vorherigen Rücksprache mit Kombiverkehr, Ressort Gefahrgut.

## **Lübeck-Nordlandkai Ubf**

Bei allen Sendungen nach Lübeck-Nordlandkai muss der von der Lübecker Hafengesellschaft (LHG) geforderte Anlieferungsschein (zu bestellen bei der LHG unter Fax +49/451/7900-105) entweder am Abgangsterminal oder von der eigenen Niederlassung direkt bei der LHG abgegeben werden.

## **Neuss-Hessentor Ubf**

Zurzeit dürfen keine Stoffe der **Klasse 1.1, 1.2, 1.5, 1.6** (Explosive Stoffe und Gegenstände) von und nach diesem Terminal versendet werden.

## **Internationale Besonderheiten**

**Klasse 7** (Radioaktive Gegenstände): diese dürfen nur sehr eingeschränkt befördert werden und bedürfen einer vorherigen Rücksprache mit Kombiverkehr.



### **Baltikum via Häfen Kiel, Lübeck und Rostock**

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind unter anderem abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.



### **Belgien**

Im **Umschlagbahnhof Antwerpen Combinant** darf kein Gefahrgut der **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) eingebracht werden. Bei Transporten der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) ist vorher unbedingt das Ressort Gefahrgut anzusprechen.



### **Dänemark**

Bei Sendungen durch den Großen-Belt-Tunnel nach Høje Taastrup dürfen bei Gütern der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein.



### **Finnland via Lübeck und Rostock**

Bei allen Sendungen nach **Finnland über Lübeck-Nordlandkai** muss der von der Lübecker Hafengesellschaft (LHG) geforderte Anlieferungsschein (zu bestellen bei der LHG unter Fax +49/451/7900-105) entweder am Abgangsterminal oder von der eigenen Niederlassung direkt bei der LHG abgegeben werden.

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.



### **Frankreich**

Von und nach Frankreich darf kein Gefahrgut der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und **Klasse 7** (radioaktive Stoffe) befördert werden.

### Griechenland via I-Bari (Schiff nach IMDG)

Zurzeit bieten wir via Bari **keine Schiffsverbindung** an, die auch Gefahrgüter transportieren kann.

### Griechenland via I-Trieste (Schiff nach IMDG)

Auf Rückfrage kann Gefahrgut auf der Verbindung nach Patras DFDS befördert werden. Sprechen Sie bitte unbedingt **vorher** das Ressort Gefahrgut an. Ausgeschlossen sind generell die Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe).

Bei Verkehren nach Griechenland die via I-Trieste laufen, verlangt die dortige Hafenbehörde für Gefahrgüter die in den Hafen eingebracht werden, ein passendes **Sicherheitsdatenblatt (MSDS)**

### Griechenland via A-Wels (Bahn)

Auf der Verbindung via A-Wels nach GR-Sindos kann Gefahrgut (außer Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe)) befördert werden. Sprechen Sie bitte unbedingt **vorher** das Ressort Gefahrgut an

## Italien

**Generell gilt, dass Ladeeinheiten mit Gefahrgut am Ankunftstag abgeholt und erst am Abfahrtstag angeliefert werden dürfen.**

Seit dem 01.01.2019 befördert Mercitalia Rail bestimmte UN-Nummern nicht mehr. In der Infobox zum Thema Gefahrgut auf unserer Internetseite finden Sie zusätzliche Informationen dazu und auch die Liste der UN-Nummern für Züge zwischen Deutschland und Italien.

Eine Übersicht der zur Zeit auf allen Relationen der Mercitalia Rail zugelassenen UN-Nummern finden Sie auf der Seite der Mercitalia Intermodal: <https://www.fslogistix.com/it/chi-siamo/nostre-societa/mercitalia-intermodal.html#tabs-12871d3b66-item-6ecd15bf1d-tab> ganz unten unter ‚Documentazione‘.

Bei Gefahrguttransporten von und nach dem **sizilianischen Umschlagbahnhof Catania-Bicocca** mit der Fähre San Giovanni - Messina v.v. sind die Ladeeinheiten nach den Vorschriften des Kapitels 5.3 RID/ADR zu kennzeichnen. Diese Fähre verkehrt nicht nach dem IMDG-Code.

Für Gefahrgüter **der Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) sind in Italien von der Behörde nur wenige Umschlagbahnhöfe zugelassen:

-> via Österreich: für Verkehre via Österreich steht nur das Terminal Verona Q.E. eingeschränkt zur Verfügung. Zugelassen sind nur die UN 0012, 0014, 0044, 0055 und 0323 der Klasse 1.4S.

-> via Schweiz: für Verkehre durch die Schweiz nach Italien stehen die Bahnhöfe Bari Scalo Ferruccio, Catania-Bicocca, Maddaloni (Marcianise), sowie Novara zur Verfügung. Es kann jedoch **nicht mit den normalen Laufzeiten** gerechnet werden, da die Kontrollen an der Schweizerisch / Italienischen Grenze sehr genau sind. Desweiteren wird eine Durchfuhrbewilligung des Eidgenössischen Bundesamtes benötigt. **Vor der Versendung ist unbedingt das Ressort Gefahrgut anzusprechen!**

**Wegen Bauarbeiten kann von / nach Busto (Gallerate) zur Zeit kein Gefahrgut der Klasse 1 befördert werden!!**

Gefahrgüter der **Klasse 7 (Radioaktive Stoffe und Gegenstände)** dürfen nicht von und nach Italien befördert werden.

**Die Terminals Busto und Novara sind für bestimmte Stoffe nicht zugelassen.** In der Infobox rechts (auf unserer Internetseite) finden Sie weitergehende Informationen dazu und auch die Liste der

UN-Nummern. **Die Liste ist zum 04.04.2020 reduziert worden!**

**Bitte beachten Sie das bei Ganzzugverkehren zu den beiden Terminals von anderen Terminals als Hamburg, Hannover, Köln und Ludwigshafen möglicherweise andere Restriktionen gelten.**

**Melzo:** bei Verkehren zum, von oder via diesem Terminal sind Stoffe der **Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände)**, **7 (Radioaktive Stoffe und Gegenstände)** nicht zugelassen. Auch Stoffe der **‚Roten Liste‘ der Mercitalia Rail** sind nicht zugelassen. Auf unserer Internetseite finden Sie zusätzliche Informationen dazu und auch die Liste der UN-Nummern für Züge zwischen Deutschland und Italien mit der Mercitalia Rail.

**Mortara:** bei Verkehren zum, von oder via diesem Terminal sind Stoffe der Klasse **7 (Radioaktive Stoffe und Gegenstände)** und **UN 1017 (Chlor)** nicht zugelassen. Stoffe der **Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände)** dürfen nur nach **Rücksprache und Freigabe mit** Kombiverkehr, Ressort Gefahrgut befördert werden.

**Trieste:** bei Verkehren zum, von oder via diesem Terminal verlangt die dortige Hafenbehörde für Gefahrgüter die in den Hafen eingebracht werden, ein passendes **Sicherheitsdatenblatt (MSDS)**.

## **Niederlande**

**Niederlande:** von und nach den Niederlanden dürfen keine Gefahrgüter der **UN-Nummer 1017 Chlor** abgefertigt werden.

**Moerdijk CCT:** es dürfen keine Gefahrgüter der Klassen 1 (explosive Stoffe), 2.3 (giftige Gase), 5.2 (organische Peroxide) und 7 (radioaktive Stoffe) sowie die UN-Nummern: 1032, 1037, 1040, 1041, 1061, 2073 abgefertigt werden.

**Rotterdam-Europoort:** Bitte beachten Sie, dass zu / von dem Terminal die nachfolgenden Gefahrgüter nicht abgefertigt werden dürfen: Klasse 1 (Ausnahme für 1.4S), 2.1 (UN 1972, LNG), 2.3 (giftige Gase), 5.2 (organische Peroxide, Ausnahme für begrenzte Menge), 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe).

**Rotterdam-Maasvlakte MVT:** Stoffe und Gegenstände der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) können ab Rotterdam-Maasvlakte (MVT) nur von und nach Neuss (nur Kl. 1.3 u. 1.4) versendet werden.

**Rotterdam RSC:** von und nach diesem Terminal ist die Versendung von **Klasse 1** auch von und zu den Terminals in Duisburg-Ruhrort Hafen DUSS und Köln-Eifeltor möglich. Für die Beförderung von Waffen und Munition nach Rotterdam muß u. U ein **'Consent'** die Sendung begleiten. Dieses ist unbedingt bei der Auflieferung der Ladeeinheit dem Abgangsterminal zu übergeben. Bitte sprechen Sie unbedingt mit dem Ressort Gefahrgut vor geplanten Verkehren.  
Die nachfolgende **UN-Nummern nicht von und nach Rotterdam RSC zugelassen: UN 1005, 1017, 1026, 1048, 1050, 1051, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 1259, 1614, 2480, 2188, 2192, UN 2199, 2202, 2204, 2418, 2481 und UN 2676.**

## **Nordmazedonien**

Stoffe und Gegenstände der **Klassen 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) **und 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) dürfen nicht von und nach Skopje Tovorna Ubf befördert werden.

## **Norwegen via Dänemark (Bahn)**

Bei Sendungen durch den Großen-Belt und Øresund-Tunnel via Dänemark und Schweden nach Norwegen dürfen bei Gütern der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein, bei den **Unterklassen 1.1 und 1.5** jedoch nur maximal 1.000 kg.

### **Norwegen via Kiel (Schiff nach MDG)**

Auf der Schifflinie Kiel – Oslo der Color-Line bestehen bei der Beförderung von Gefahrgütern Einschränkungen. Die Verbindung ist eine Passagierfähre und verkehrt nach dem IMDG-Code.

### **Norwegen via Lübeck-Skandinavienkai und Rostock (Schiff)**

Auf den Schifflinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

### **Polen**

Stoffe und Gegenstände der **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) dürfen nicht von und nach Polen befördert werden. Stoffe der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) dürfen nur nach Rücksprache mit Kombiverkehr, Ressort Gefahrgut befördert werden.

### **Schweden via Dänemark (Bahn)**

Bei Sendungen durch den Großen-Belt und Øresund-Tunnel via Dänemark nach Schweden dürfen bei Gütern der **Klasse 1** ( Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein, bei den **Unterklassen 1.1 und 1.5** jedoch nur maximal 1.000 kg.

### **Schweden via Lübeck-Skandinavienkai und Rostock (Schiff)**

Auf den Schifflinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

### **Schweden via Kiel (Schiff)**

Auf den Schifflinien Kiel –Göteborg der Stena-Line bestehen bei der Beförderung von Gefahrgütern Einschränkungen. Die Verbindung ist eine Passagierfähre und verkehrt nach dem Ostseememorandum mit weiteren Einschränkungen.

### **Schweiz**

Auf den Verbindungen von / nach der Schweiz sowie im Transit durch die Schweiz **ist UN 1017 (Chlor) nicht zugelassen. Ab dem 01.01.2024 sind die UN Nummern 1744 (Bromide) und 1836 (Thionylchloride) nicht länger im Terminal Aarau zugelassen.**

### **Serbien**

Die **Terminals Beograd** und **Novi Sad** sind zur Zeit nicht für Sendungen mit Gefahrgütern zugelassen.

### **Slowenien**

Güter der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) nach **Ljubljana KT** und **Koper KT** können nur nach Rücksprache mit Kombiverkehr (Ullrich Lück) oder Adriakombi (Janez Merlak) befördert werden.

## Spanien/Portugal

Von und nach Spanien/Portugal darf kein Gefahrgut der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und **Klasse 7** (radioaktive Stoffe) befördert werden.

**Silla/Valencia:** Dieses Terminal ist zur Zeit nicht für Sendungen mit Gefahrgütern zugelassen. Als Ausweichterminals bieten wir Constantí (Tarragona) und Murcia an.

## Ungarn

**Seit dem 15.10.2020 dürfen bestimmte Gefahrgüter nicht mehr von / nach und via Terminal Budapest BILK befördert werden.** In der Infobox rechts finden Sie weitergehende Informationen dazu.

Bei Transporten der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) ist im Voraus eine behördliche Genehmigung in Ungarn einzuholen. Die Sendungen müssen auf den Strecken der MÁV begleitet werden. Das Begleitpersonal wird von den Kunden gestellt. Die Genehmigungsgesuche richten Sie bitte an folgende Anschrift:

ORFK Közbiztonsági Főigazgatóság, Igazgatárendészeti Főosztály, Rendéseti Osztály, HU 1903 Budapest, PF. 314/15.

Bei Anlieferung der Ladeeinheit am Terminal in Deutschland muss die Genehmigung beigelegt sein.

## Türkei (Schiff nach IMDG)

Auf den Relationen via **Trieste von & nach Cesme, Mersin und Pendik** v.v. sind Gefahrgüter der **Klassen 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) nicht zugelassen. Die Schiffslinien verkehren nach dem IMDG-Code, sodaß spätestens bei der Anlieferung der Ladeeinheit am Abgangsterminal eine IMO-Erklärung oder das 'Multimodale Beförderungspapier' abgegeben werden muß. Gefahrgüter der **Klasse 2** können nur nach TR-Pendik laufen.

Die Hafenbehörde in Trieste verlangt für Gefahrgüter die in den Hafen eingebracht werden ein passendes Sicherheitsdatenblatt (SDS).

## Türkei via Budapest BILK (Bahn)

Auf den Relationen via **Budapest BILK dürfen bestimmte Gefahrgüter nicht befördert werden.** In der Infobox rechts finden Sie weitergehende Informationen dazu und auch die Liste der UN-Nummern.

.....  
Kontakt: Kombiverkehr KG, Ullrich Lück, Tel. +49-40-74 05 19 60, Fax: +49-40-74 05 19 69

E-Mail: [ulueck@kombiverkehr-gefahr gut.de](mailto:ulueck@kombiverkehr-gefahr gut.de)

Für Druckfehler in dieser Übersicht wird keine Gewähr übernommen. Die Übersicht erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.